

Eichstrasse 29  
8045 ZürichT 044 340 03 03  
F 044 340 03 35[www.heimatschutz-zh.ch](http://www.heimatschutz-zh.ch)  
[info@heimatschutz-zh.ch](mailto:info@heimatschutz-zh.ch)Post 80-2755-2  
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2Zürcher Kantonalbank  
IBAN CH10 0070 0113 2004 3851 0

## Medienmitteilung vom 10. März 2014

### **Bundesgericht bestätigt Schutzwürdigkeit des Wohnhauses und den Ortsbildschutz auf der Halbinsel Giessen bei Wädenswil**

Die Halbinsel Giessen in Wädenswil ist ein Landvorsprung am Zürichsee, der durch die Eisenbahnlinie und die Seestrasse begrenzt wird. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich dort eine Industrieanlage mit dazugehörigem Fabrikantenwohnhaus, Kosthäusern (d.h. ehemaligen Arbeiterwohnhäusern) und Nebengebäuden, die heute noch erhalten sind. Zahlreiche dieser Bauten wurden 1984 in das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung der Stadt Wädenswil (im Folgenden: Inventar) aufgenommen. Ferner wurde am 4. Februar 2002 die Halbinsel Giessen in das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung aufgenommen.

Die Peach Property Group AG beabsichtigte, auf diesen Grundstücken Mehrfamilienhäuser zu erstellen. Die kommunalen und die kantonalen Baubewilligungsbehörden genehmigten sowohl die Inventarentlassung als auch die Baubewilligungen. Dagegen wehrten sich sowohl der Schweizerische Heimatschutz als auch die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz. Nach verschiedenen kantonalen Verfahren entschied das Bundesgericht am 21. Februar 2014, dass das Wohnhaus Giessenau und das Waschhaus definitiv unter Schutz stehen und im Übrigen aufgrund der Erwägungen des nun bestätigten Verwaltungsgerichtsentscheids des Kantons Zürich der Ortsbildschutz in Bezug auf das ganze Industrieensemble bei der Neuprojektierung besser berücksichtigt werden muss. Damit stehen auch angesichts des diesbezüglich positiven Gutachtens der kantonalen Denkmalpflegekommission KDK die Chancen für einen definitiven Schutz des Fabrikkomplexes Giessen 8 gut.

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH ist hocherfreut über diese bundesgerichtliche Klarstellung. „Mit diesem wegweisenden Entscheid wird eine wichtige Industriebauweise des linken Zürichsee Ufers als Zeitzeuge erhalten,“ sagt Thomas M. Müller, Präsident der ZVH. Nun seien die Gemeinde Wädenswil und die Bauherrschaft gefordert, das Bauprojekt im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes anzupassen.